

An die Gemeinde Elsbethen, Bgm. DI Franz Tiefenbacher, Pfarrweg 6, 5061 Elsbethen

**Anzeigeformular gemäß § 9 Abs 1 SNAG**

- I. a) Angaben zur Person der Unterkunftgeberin/des Unterkunftgebers<sup>1</sup> (natürliche Person):

Name, Vorname(n):	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
<i>Hauptwohnsitz und elektronische Adresse</i>		
Straße/Platz:	Haus Nr:	Stiege: Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:	PLZ:	E-Mail:

- b) Angaben zur Unterkunftgeberin/zum Unterkunftgeber (juristische Personen und Personengesellschaften)

Firma/Name:	Firmenbuchnummer/Vereinsregisterzahl/Kennung <sup>2</sup> :
<i>Sitzadresse:</i>	
Staat:	Haus Nr:
Straße/Platz:	Stiege: Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:	PLZ: E-Mail:
<i>Inländische Zustelladresse:</i>	
Straße/Platz:	Haus Nr: Stiege: Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:	PLZ: E-Mail:
<i>Angaben über die die Anzeige erstattende Vertretung:</i>	
Name, Vorname(n):	Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:
<i>Hauptwohnsitz und elektronische Adresse:</i>	
Straße/Platz:	Haus Nr: Stiege: Tür/Top Nr:

<sup>1</sup> Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen muss zusätzlich der gesetzliche Vertreter seine persönlichen Daten (Angaben wie I a - Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse) angeben

<sup>2</sup> Zahl/Kennung unter der die juristische Person bzw die Personengesellschaft in einem entsprechenden öffentlichen Register ihres Sitzstaates erfasst ist

Ortsgemeinde:	PLZ:	E-Mail:
---------------	------	---------

II. Die Anzeigende/der Anzeigende beabsichtigt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

die Zurverfügungstellung  <input type="checkbox"/>	die Beendigung der Zurverfügungstellung  <input type="checkbox"/>	eine wesentliche Änderung der Zurverfügungstellung  <input type="checkbox"/>
--	---	--

der Unterkunft.

III. Angaben betreffend die Unterkunft (Wohnung):

Art der Unterkunft: <sup>3</sup>	Name der Unterkunft:		
Adresse: Straße:		Haus Nr:	Stiege: Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:		PLZ:	
Größe der Unterkunft bzw aller Unterkünfte an der gleichen eigenständigen Adresse in m <sup>2</sup> :	Anzahl der Schlafräume <sup>4</sup> :	Anzahl der Schlafplätze:	

Bei der erstmaligen Zurverfügungstellung:  Datum des Beginns der Zurverfügungstellung:	Bei der Beendigung der Zurverfügungstellung:  RegistrierungsNr:  Datum des Endes der Zurverfügungstellung:	Bei einer wesentlichen Änderung der Zurverfügungstellung:  RegistrierungsNr:  Angaben betreffend die Änderung:        Datum des Beginns der veränderten Zurverfügungstellung:
--	--	---

<sup>3</sup> Gemäß § 1 Abs 3 SNAG bestehen folgende Kategorien von Unterkünften: Räume, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen; Privatunterkünfte; Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte; Sonstige gleichartige Unterkünfte

<sup>4</sup> Unter „Schlafraum“ ist jeder Raum zu verstehen, der zum Schlafen benützt werden kann

IV. Erklärung der Richtigkeit und Vollständigkeit:\*

Ich/Wir als rechtmäßige(r) Vertreterin/Vertreter erkläre(n), dass die in dieser Anzeige gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum:..... Nachname, Vorname(n):.....

Unterschrift: .....

Telefonnummer für Rückfragen (freiwillig): .....

V. Bescheinigung über das Einlagen der Anzeige (nur von der Behörde auszufüllen):

Die Anzeige ist eingelangt: (Eingangsstempel)

\*) Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner Daten durch die Gemeinde Elsbethen zum Zwecke des Anzeigeformulars einverstanden. Die angeführten personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass die Daten im Formular gem. §1 Unterkunftsregisterverordnung in Verbindung mit §9 Abs. 1 ff Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) von der Gemeinde Elsbethen weiterverarbeitet werden und gemäß den gesetzlichen Regelungen auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden.

Es wurde folgende Registrierungsnummer vergeben:

Datum:\_\_\_\_\_

Nummer: 50309-\_\_\_\_\_-202\_

erfasst, EDV Nr.:\_\_\_\_\_

## Auszug Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (LGBL.Nr. 7/2020)

### **Anzeigepflicht, Unterkunftsregister**

#### **§ 9**

(1) Zum Zweck der ordnungsgemäßen und vollständigen Abgabenerhebung haben Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber der Abgabenbehörde die beabsichtigte Zurverfügungstellung einer Unterkunft im Sinn des § 1 Abs 3 durch Mitteilung ihres Namens oder ihrer Firma, ihrer Wohnadresse oder ihres Sitzes sowie der Adresse der Unterkunft anzuzeigen. Die Beendigung und jede wesentliche Änderung sind der Abgabenbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formular zu verwenden, dessen näherer Inhalt durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird.

(2) Die Abgabenbehörde führt ein Register der im Gemeindegebiet gemäß Abs 1 angezeigten Unterkünfte (Unterkunftsregister). Bei erfolgter vollständiger Anzeige und Vorliegen einer Unterkunft im Sinn des § 1 Abs 3 hat die Abgabenbehörde eine Neueintragung in das Register vorzunehmen und den Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgebern dies unter Übermittlung einer Bescheinigung mit der Registrierungsnummer der jeweiligen Unterkunft mitzuteilen. Die Abgabenbehörde veröffentlicht eine Liste der im Gemeindegebiet vergebenen Registrierungsnummern auf der Website der Gemeinde. Für die Beendigung und wesentliche Änderung gilt der zweite Satz sinngemäß.

(3) Neueintragungen, Änderungen und Löschungen sind binnen zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige vorzunehmen. Gleichzeitig ist auch die veröffentlichte Liste der im Gemeindegebiet vergebenen Registrierungsnummern zu aktualisieren.

(4) Verweigert die Abgabenbehörde die Vormahme einer Neueintragung, Änderung oder Löschung im Unterkunftsregister, hat sie darüber mit Bescheid abzusprechen.

(5) Wurde für die Unterkunftgeberin oder den Unterkunftgeber bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abgabenkonto für die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe eingerichtet, entfällt die Anzeigepflicht gemäß Abs 1 erster Satz. Die Neueintragung in das Unterkunftsregister und die Übermittlung einer Bescheinigung mit der Registrierungsnummer erfolgen amtswegig. Die Abs 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) Nähere Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Unterkunftsregisters werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

### **Informationspflicht**

#### **§ 10**

Beim Anbieten von Nchtigungen in Unterkünften im Sinn des § 1 Abs 3 haben die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber auf die zu entrichtende allgemeine Nchtigungsabgabe und deren Höhe hinzuweisen sowie die Registrierungsnummer der Unterkunft anzugeben.